

Fördervertrag: Mikroförderung Soziokultur

zur Weiterleitung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern

****Präambel****

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend „Zuwendungsgeber“ genannt) stellt dem Förderer Gelder für die Projektförderung Soziokultur zur Verfügung. Der Förderer leitet die Mittel in einem Förderverfahren weiter an den Geförderten.

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel für den Förderer durch den Zuwendungsgeber. Der Anspruch auf Förderung nach diesem Vertrag entfällt auch dann, wenn Mittel, welche der Zuwendungsgeber dem Förderer gewährt hat, ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Ziel der Förderung ist es, soziokulturelle Projekte und Veranstaltungen in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen, die gesellschaftliche Teilhabe stärken und der Soziokultur mehr Sichtbarkeit verschaffen. Die Projekte sollen kulturelle Teilhabemöglichkeiten verbessern und zur aktiven Mitwirkung an künstlerisch-kulturellen Prozessen ermutigen.

Gefördert werden zeitlich befristete, inhaltlich abgegrenzte soziokulturelle Projekte, die:

- * eine kulturelle, künstlerische Ausrichtung haben,
- * kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe fördern,
- * partizipativ ausgerichtet sind,
- * die Bedürfnisse der Menschen vor Ort aufgreifen,
- * verschiedene Zielgruppen einbinden,
- * als so genannte „Dritte Orte“ kulturelle Bildungs- oder Begegnungsräume schaffen, niedrigschwellig und weltoffen sind.

****§1 Fördergegenstand****

1.1 Der Förderer gewährt der:dem Geförderten für das beantragte Projekt mit dem Titel „...“ (nachfolgend „Projekt“ genannt) eine Zuwendung in Höhe von Dabei handelt es sich um einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung.

1.2 Die Beschreibung des bewilligten Projektes ist der Antragsbeschreibung des Projektes zu entnehmen, das Bestandteil dieses Vertrages wird (Anlage 1). Die Finanzierung des bewilligten Projekts ergibt sich aus dem verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan in seiner letzten Fassung, der ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages wird (Anlage 1). Zudem werden die [Fördergrundsätze und FAQ] (<https://lv-soziokultur-mv.de/>) (Anlage 2) Bestandteil dieses Vertrages.

1.3 Die Förderung ist nachhaltig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie ist zweckgebunden und darf nur für das in §1 bezeichnete Vorhaben verwendet werden.

1.4 Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

****§2 Bewilligungszeitraum****

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und endet am xx.xx.xxxx. Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, deren Zahlungsgrund und -zeitraum im Bewilligungszeitraum liegt.

****§3 Mittelanforderung und -verausgabung****

3.1 Die Auszahlung der Förderung entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan (vgl. Anlage 1) erfolgt nach Mittelanforderung per Formular in maximal zwei Raten. Eine Veränderung/Verschiebung des Zeitrahmens und/oder der Zeitdauer ist nur auf Antrag und mit einer ausdrücklichen Einwilligung des Förderers möglich. Die Mittel können nur bis zum Ende des Projektzeitraums angefordert werden.

3.2 Die Mittel müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt verausgabt werden. Sollte sich der Zahlungszeitraum für zuwendungsfähige Ausgaben aus Gründen, die der Geförderte nicht zu verantworten hat, über die sechsmonatige Frist zur Verausgabung der Mittel hinaus verschieben, so hat der Geförderte die zu viel angeforderten Mittel unaufgefordert zurückzuüberweisen. Es steht ihm frei, diese Mittel zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Projektzeitraums erneut anzufordern und fristgerecht zu verausgaben.

3.3 Die Auszahlung erfolgt auf das im Vertrag genannte Konto. Die von dem Förderer auf Anforderung ausgezahlten Mittel sind Vorauszahlungen auf die nach Abschluss des Gesamtprojekts festgesetzte Fördersumme. Die endgültige Festsetzung kann aus zuwendungsrechtlichen Gründen erst nach Abschluss des Projektes erfolgen.

*****§ 4 Verwendung der Mittel****

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies umfasst neben einer ökonomisch effizienten Mittelbewirtschaftung auch eine ökologisch sinnvolle Projektdurchführung. Der Geförderte achtet in diesem Sinne auf eine möglichst ressourcenschonende und nachhaltige Umsetzung des geförderten Projekts. Für die Vergabe von Aufträgen gilt die ANBest-P Nr. 3.

****§5 Hinweispflichten****

5.1 Die:der Geförderte weist an geeigneter Stelle und in der öffentlichen Kommunikation auf die Förderung in folgender Weise hin:

“unterstützt durch den LV Soziokultur MV” [Logo LV Soziokultur MV]

(<https://drive.google.com/file/d/15wrW0oDdLWt-2GJaWtjMfCvtOHLkV9w/view?usp=sharing>)

“finanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern” [Logo WKM MV]

(https://drive.google.com/file/d/1G_Z1GcHRvFPL-ZpT7cwlfNJqHWrCHvTh/view?usp=sharing)

5.2 Die:der Geförderte ist verpflichtet, ein Profil im Kulturportal des Landes MV (www.kultur-mv.de) anzulegen und zudem – sofern das Projekt dafür geeignet ist – die Darstellung des Vorhabens vorzunehmen.

****§6 Besserstellungsverbot****

Das Besserstellungsverbot ist entsprechend der ANBest-P Nr. 2.5 zu beachten.

****§7 Reisekosten****

Reise- und Übernachtungskosten sind entsprechend der Vorgaben des Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern zuwendungsfähig.

****§8 Mitteilungspflichten****

Die Mitteilungspflichten nach ANBest-P Nr. 5 sind gegenüber dem Förderer einzuhalten. Insbesondere ist jede bedeutende Veränderung, die das Projekt betreffen könnte, mitzuteilen. Abweichend von ANBest-P Nr. 5.5 besteht eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Nichtverwendung von Mitteln innerhalb von sechs Monaten.

****§9 Vertragsbestandteile****

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen werden Bestandteile des Vertrages und gelten unmittelbar, und zwar bei Widersprüchen entsprechend der aufgeführten Reihenfolge, wobei Regelungen dieses Vertrages stets Vorrang genießen:

9.1 Die mit dem Antrag beigefügte Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1).

9.2 [Fördergrundsätze und FAQ] (<https://lv-soziokultur-mv.de>) (Anlage 2), Stand 01.10.2025

9.3 [ANBest-P] (<https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/.galleries/grundsatzdokumente/anbest-p.pdf>) inklusive Mitteilungspflichten in der Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 3). Der Begriff Förderung in diesem Vertrag entspricht dem Begriff der Zuwendung in den ANBest-P. Die:Der im Fördervertrag als geförderte Benannte entspricht der:dem in den ANBest-P als Zuwendungsempfänger:in Benannte.

9.4. [Kulturförderrichtlinie MV] ([https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wissenschaft,%20Kultur,%20Bundes-und%20Europaangelegenheiten/Dateien%20s.%20WKM/Kulturfo%CC%88rderrichtlinie%20gu%CC%88tig%20ab%2015.%20August%202023%20\(1\).pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wissenschaft,%20Kultur,%20Bundes-und%20Europaangelegenheiten/Dateien%20s.%20WKM/Kulturfo%CC%88rderrichtlinie%20gu%CC%88tig%20ab%2015.%20August%202023%20(1).pdf)) (Anlage 4)

****§10 Verwendungsnachweis****

10.1 Der Verwendungsnachweis für Fördersummen bis EUR 1.000 erfolgt mittels Einreichung eines Sachberichts.

10.2 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

10.3 Die Originalbelege sind bis zu sieben Jahre nach der Verwendungsnachweisprüfung für den Fall einer Prüfung aufzubewahren, sofern sich aus anderen Regelungen nicht längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Förderer eingehen.

****§11 Kündigung bzw. Rücktritt vom Fördervertrag****

Ein außerordentliches Kündigungsrecht bzw. ein Rücktrittsgrund des Förderers besteht, wenn

11.1 die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind

11.2 oder der Abschluss des Vertrages durch Angaben der*des Geförderten zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren;

11.3 die:der Geförderte gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt (z.B. das Projekt nicht realisiert, das Projekt in wesentlichen Teilen anders gestaltet als ursprünglich beantragt, ohne Bewilligung des Förderers durchführt, Vorgaben der ANBest-P etc. nicht einhält, gegen das Vergaberecht verstößt oder eine Doppelförderung vorliegt.

11.4 der Zuwendungsgeber nachträgliche Aufnahmen, Änderungen und Ergänzung von Auflagen gegenüber dem Förderer nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG Mecklenburg-Vorpommern erlässt, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten und sich dadurch eine Änderung dieses Vertrages ergibt, dem die:der Geförderte nicht zustimmt.

****§12 Rückzahlungsansprüche und Verzinsung****

12.1 Bereits von dem Förderer an die*den Geförderte*n im Rahmen dieser Vereinbarung ausgezahlte Mittel sind insbesondere dann an Förderer oder an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, wenn und soweit

12.1.1 eine Kündigung oder ein Rücktritt erfolgt ist;

12.1.2 sie die durch den Förderer für das dieser Vereinbarung zugrunde liegende Projekt festgesetzte Förderung übersteigen;

12.1.3 wenn die verausgabten Kosten der Förderung nicht zuwendungsfähig sind;

12.1.4 die Verwendung der erhaltenen Förderung nicht entsprechend den oben genannten Bedingungen nachgewiesen wird.

12.2 Die Verzinsung der zurückzuzahlenden Mittel richtet sich nach der Nr. 8.4 ANBest-P.

****§13 Prüfungsrecht****

Der Förderer sowie der Zuwendungsgeber, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie die für die Prüfung der Mittelvergabe von EU-Institutionen zuständigen EU-Behörden haben ein Prüfungsrecht der Verwendung der Förderung. Dem Zuwendungsgeber sowie dem Förderer steht es zudem frei, einen Dritten mit der Prüfung zu beauftragen. Das beinhaltet auch das Recht des Förderers sowie des Zuwendungsgebers eine Prüfung der Geschäftsunterlagen, Belege, Bücher etc. vor Ort vorzunehmen. Den zur Prüfung Berechtigten sind entsprechende Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung umgehend zu übermitteln.

****§14 Datenschutz****

14.1 Die Parteien verarbeiten die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten.

14.2 Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jeder Partei zum Zweck der Durchführung des Vertrages erfolgt, beruht sie auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

14.3 Des Weiteren ergeben sich die Zwecke der Datenverarbeitung aus gesetzlichen Verpflichtungen, z.B. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden. Insoweit beruht Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO.

14.4 Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen jeder Partei oder Dritter ergeben, wenn und soweit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der jeweils anderen Partei nicht überwiegen (z.B. dauerhaftes Archivieren zur Dokumentation des beruflichen Schaffens). Hierzu gehört sowohl die Übermittlung von Daten an den Zuwendungsgeber sowie an die in § 13 benannten Prüfberechtigten im Prüfungsfalle als auch die Veröffentlichung der Namen der*des Geförderten im Zusammenhang mit Hinweisen auf das Projekt auf der Internetseite des Förderers. Insoweit beruht die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.

14.5 Weitere Informationen (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung des Förderers unter <https://lv-soziokultur-mv.de/datenschutz>.

****§15 Schlussbestimmungen****

15.1 Der Förderer darf bei den Informationen zum Projekt den Projektgegenstand, den Name der*des Geförderten und die Höhe der Förderung veröffentlichen.

15.2 Die:der Geförderte versichert, dass sie:er die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Förderung erfüllt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung der:des Geförderten ist sichergestellt. Sie:Er ist in der Lage, die Verwendung der Förderung entsprechend des Förderzweckes nachzuweisen.

15.3 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist befristet bis zur vollständigen Beendigung und zuwendungsrechtlichen Abwicklung des Projektes.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

15.5 Der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Förderers, sofern dies rechtlich zulässig ist. Es gilt deutsches Recht.

15.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Vertragslücken.

Ansichtsexemplar